



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
15.5	Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	3
15.5.1	Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen	3
15.5.2	Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen	3

15.5 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Hier ist zu unterscheiden zwischen Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen, einschliesslich «gleichartigen Kapitalabfindungen» (siehe Pkt. 15.5.1¹) und von Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen, einschliesslich solchen zur Überbrückung von Erwerbsausfall (siehe Pkt. 15.5.2².)

15.5.1 Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit dem Alter, Invalidität und Tod verbundenen Risiken zu mildern. Dazu gehören freiwillige Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen, welche durch den vorzeitigen Austritt entstanden sind. Bei der Berechnung der Abfindung sind die vorsorgerechtlichen Grundsätze zu beachten.

Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen werden separat besteuert. (Einkommen gemäss § 21 StG bzw. Art. 22 DBG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG).

Eine Kapitalabfindung gilt als «**gleichartige Kapitalabfindungen**» des Arbeitgebers (Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter, § 16 Abs. 2 StG bzw. Art. 17 Abs. 2 DBG) und unterliegt demnach der Vorsorgebesteuerung, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem 55. Altersjahr;
- die Haupterwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- durch den Austritt auf dem Unternehmen oder der Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke.

Bei gemischter Kapitaleistung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Aufteilung nach Vorsorgeleistung und Überbrückungsleistung vorzunehmen.

15.5.2 Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen

Kapitaleinkünfte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen grundsätzlich Ersatzeinkünfte im Sinne von § 22 Bst. a StG und Art. 23 Bst. a DBG bzw. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis gemäss § 16 Abs. 1 StG und Art. 17 Abs. 1 DBG dar und sind demzufolge mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- eine Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und der Pflichtige frei darüber verfügen kann.

Hat eine Abfindung den Charakter einer **Überbrückungsleistung für einen bestimmten Zeitraum**, ist für die Satzbestimmung derjenige Satz anwendbar, welcher sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Auszahlung erfolgen würde (§ 36 StG bzw. Art. 37 DBG). Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, so dass keine Vorsorgelücke entsteht;
- die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat; die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist.

Beispiel 1: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

¹Siehe Seite 3

²Siehe Seite 3

Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 60 Jahre alt, verheiratet

Normales PK-Alter 63 Jahre

Abfindung Fr. 450'000.– als Überbrückung bis zur Pensionierung (3 Jahre)

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120'000.–
Kapitalabfindung	450'000.–
Reineinkommen	570'000.–
Sozialabzüge	- 19'000.–
Steuerbares Einkommen	551'000.–

b) Satzbestimmung

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120'000.–
Kapitalabfindung (Fr. 450'000.– : 3)	150'000.–
Reineinkommen	270'000.–
Sozialabzüge	19'000.–
Satzbestimmendes Einkommen	251'000.–

Beispiel 2: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat**Sachverhalt:**

Steuerpflichtige(r) ist 49 Jahre alt, verheiratet

Abfindung für 1 Jahr Fr. 70'000.– als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle

Die neue Stelle wird erst nach Ablauf eines Jahres angetreten.

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40'000.–
Abfindung	70'000.–
Reineinkommen	110'000.–
Sozialabzüge	-17'000.–
Steuerbares Einkommen	93'000.–

b) Satzbestimmendes Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40'000.–
Abfindung	70'000.–
Reineinkommen	110'000.–
Sozialabzüge	-17'000.–
Satzbestimmendes Einkommen	93'000.–

Weil die Abfindung nur für 1 Jahr ausbezahlt wurde, gibt es keinen periodisierten Rentensatz. Das steuerbare Einkommen und das satzbestimmende Einkommen sind somit identisch.

Beispiel 3 : Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 40 Jahre alt, allein stehend

Er erhält eine Abfindung von Fr. 200'000.– für 2 Jahre als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen gleichwertigen Stelle.

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	70'000.–
Abfindung	200'000.–
Reineinkommen	270'000.–
Sozialabzüge	- 9'000.–
Steuerbares Einkommen	261'000.–

b) Satzbestimmendes Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	70'000.–
Abfindung (Fr. 200'000.– : 2)	100'000.–
Reineinkommen	170'000.–
Sozialabzüge	- 9'000.–
Satzbestimmendes Einkommen	161'000.–

c) Annahme

Der Steuerpflichtige kann eine neue Stelle bereits nach einem Unterbruch von 9 Monaten antreten.

In einem solchen Fall kommt der periodisierte Rentensatz nicht zur Anwendung.

Das Einkommen und die Kapitalabfindung werden zum Satz des steuerbaren Einkommens besteuert.